

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|--|--------------|
| Integrationsrat | 13.04.2021 |
| Ausschuss Soziales und Senioren | 15.04.2021 |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 26.04.2021 |
| Runder Tisch für Flüchtlingsfragen | 28.05.2021 |

Bericht über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im Jahr 2020

Die Verwaltung berichtet über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im 2020. Stichtag ist jeweils der 31.12.2020.

Am Stichtag lebten in Köln insgesamt rund 222.700 Menschen ohne deutschen Pass (davon 80.300 EU-Bürger und 142.400 Personen aus Nicht-EU-Staaten). 199.200 Menschen davon verfügen über ein gesichertes Aufenthaltsrecht (aufgrund Freizügigkeit oder eines unbefristeten oder befristeten Aufenthaltstitels). Bei den übrigen ca. 23.500 Menschen ist der Status nicht abschließend geklärt, weil sie nur über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht verfügen (ca. 15.500 Personen, sog. Fiktionsbescheinigung, z.B. bei behördlich oder gerichtlich noch nicht abgeschlossenen Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis), sich noch im Asylverfahren befinden (ca. 2.000 Personen) oder eine Ausreisepflicht besteht, jedoch Duldungsgründe einer Ausreise entgegenstehen (ca. 6.000 Personen).

1. Ausreisepflichtige Personen

In Köln lebten zum Stichtag insgesamt rund 6.000 ausreisepflichtige Personen (31.12.2019: 6.000). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat 2020 von in Köln lebenden Asylantragstellenden 104 Anträge (2019: 376) abgelehnt mit der Folge der Ausreisepflicht. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die nicht freiwillig ausreisen und die nicht abgeschoben werden konnten, weil in ihrem Fall ein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis besteht, erhalten die gesetzlich vorgesehene Duldung. Ebenso erhalten Personen eine Duldung, wenn sie ihren legalen Aufenthalt verloren haben oder unerlaubt eingereist sind und ein Duldungsgrund festgestellt wurde.

Duldungen werden aus unterschiedlichen Gründen erteilt, wie z.B. bei Krankheiten, fehlenden Pässen, noch nicht abgeschlossener Identitätsklärung, aus familiären Gründen oder auch zu Ausbildungszwecken, Fortführung des Schulbesuchs oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Manche Duldungsgründe sind kurzfristig, manche von längerer Dauer, so dass Duldungen deshalb für unterschiedliche Zeiträume von wenigen Wochen bis zu maximal 3 Jahren (bei Ausbildungen) erteilt werden.

In der beigefügten Anlage 1 sind die Voraufenthaltszeiten sowie die Duldungsgründe aufgeführt. Die Duldungsgründe wurden im Ausländerzentralregister (AZR) neu strukturiert. Die Umschreibung ist

technisch seit November 2019 möglich. Die aktuellen Duldungen werden derzeit sukzessive (jeweils bei Vorsprache der geduldeten Person) in die neue Zuordnung überführt. Als Folge der Corona-Pandemie mussten einige Abläufe im Ausländeramt umgestellt werden. Vorübergehend erfolgten Duldungsverlängerungen ohne persönliche Vorsprache rein nach Aktenlage. Der Umschreibungsprozess wird sich dadurch verzögern.

2. Abschiebungen

Auch infolge des aktuellen Pandemiegeschehens wurde weder durch das Land NRW, noch durch den Bund ein generelles Abschiebeverbot ausgesprochen, so dass sofern es die tatsächlichen Möglichkeiten (z. B. bestehende Flugverbindungen, vorliegende Reisefähigkeit) und rechtlichen Voraussetzungen erlaubten weiter Rückführungen betrieben wurden. Aufgrund erheblicher Einschränkungen des Reise- und Flugverkehrs in der Zeit von März bis Juni 2020 wurden jedoch entsprechend weniger ausreisepflichtige Personen im Jahr 2020 rückgeführt. Zur Eindämmung des Pandemiegeschehens wurden zudem zwingende Corona-Testungen für zahlreiche Zielländer kurz vor Abflug zur Feststellung der tatsächlichen Reisefähigkeit bestimmt.

Im Jahr 2020 (Anlage 2) wurden 133 Personen abgeschoben (2019: 229), davon 46 Personen aufgrund von Straffälligkeit (2019: 75).

170 Abschiebungen mussten storniert werden (2019: 167). Davon stehen 92 Stornierungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und sind auf Flug- und Reiseeinschränkungen zurückzuführen. Die jeweiligen Stornierungsgründe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Voraufenthalte der abgeschobenen Personen in Deutschland sind ebenfalls in der Anlage 2 dargestellt, aufgeteilt nach kurzfristig, mittelfristig, langfristig und gebürtig in Deutschland. Unter kurzfristigem Aufenthalt sind Aufenthalte zwischen 1 Tag bis 6 Monate gefasst. Hier handelt es sich in aller Regel um Abschiebungen nach Maßgabe der DUBLIN III VO oder um Abschiebungen von unerlaubt eingereisten Personen.

Unter mittelfristige Aufenthalte sind die Zeiträume zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gefasst. Hier handelt es sich zumeist um Zeiträume im Rahmen des Asylverfahrens und um Aufenthaltszeiten durch Betreibung von Rechtschutzverfahren, zur Erlangung von Heimreisedokumenten oder aber um die Versagung des weiteren Aufenthaltes mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz. Hierunter sind auch die Fälle gefasst, in welchen Ausreisepflichtige sich zuvor durch Untertauchen ihrer Rückführung entzogen hatten.

Unter langfristige Zeiträume sind Zeiträume über 5 Jahren gefasst. Diese entstehen zumeist aus Gründen der mangelnden Identifizierung oder aber wenn aufgrund Straffälligkeit eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgt.

3. Freiwillige Ausreisen

Für das Jahr 2020 ist die freiwillige Ausreise von insgesamt 188 Personen (2019: 276) dokumentiert. (vgl. Anlage 3). Davon nahmen 81 Personen (2019: 102) die staatlich, im Rahmen der Rückkehrberatung, bereitgestellten Fördermittel in Anspruch.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere freiwillige Ausreisen stattgefunden haben, die gegenüber den Behörden nicht durch Abmeldung angezeigt wurden. Zum Stichtag sind 182 Personen nach unbekannt verzogen, die zuvor im Besitz einer Duldung waren (2019: 530). In der Regel handelt es sich dabei um Ausreisen aus Deutschland.

Die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise sind aufgrund der Flug- und Reiseeinschränkungen infolge der Corona-Pandemie in der Zeit vom April bis Juni 2020 stark eingeschränkt gewesen.

4. Bleiberechte

a) Personen, die zum Stichtag 31.12.2020 und im Vergleich in den Jahren 2019 und 2018 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach folgenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes waren oder wegen Ausbildung geduldet wurden:

| | § 25b | § 25a | § 19 d (ehemals 18 a) | § 25 Abs. 5 | Ausbildungsduldung |
|------------------------|-------|-------|--------------------------|-------------|--------------------|
| Personen 31.12.2020 | 166 | 340 | 25 | 1.450 | 242 |
| Personen 31.12.2019 | 124 | 240 | 14 | 1.740 | 282 |
| Personen 31.12.2018 | 45 | 71 | 1 | 1.532 | 234 |

b) Erteilungen einer AE nach folgenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zum Stichtag 30.06.2020 und im Vergleich in den Jahres 2019 und 2018.

| | § 25b | § 25a | § 19 d (ehemals 18 a) | § 25 Abs. 5 | Ausbildungsduldung |
|------------------------|-------|-------|-----------------------|-------------|--------------------|
| Personen 31.12.2020 | 126 | 270 | 17 | 802 | 107 |
| Personen 31.12.2019 | 106 | 211 | 14 | 1.235 | 213 |
| Personen 31.12.2018 | 33 | 48 | 4 | 970 | 170 |

Statistisch kann bei den Titelerteilungen nicht zwischen Ersterteilungen und Verlängerungen unterschieden werden. Abgelehnte Anträge werden statistisch nicht erfasst.

5. Gesetzliche Änderungen im Jahr 2020

Seit 01.01.2020 gibt es die sog. Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG). Ausreisepflichtige Personen haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung von bis zu 30 Monaten zu erlangen, wenn sie einer Beschäftigung nachgehen. Im Anschluss an eine Beschäftigungsduldung kann eine Aufenthaltserlaubnis folgen.

Außerdem wurde die Ausbildungsduldung im Gesetz verfestigt (jetzt in § 60c AufenthG) und so erweitert, dass viele vorher bestandene Auslegungsschwierigkeiten nun beseitigt sind und die Vorschrift bundesweit einheitlich angewandt werden kann - z.B. wurde geklärt, dass die Ausbildung bereits im Asylverfahren aufgenommen und auch nach negativem Ausgang des Asylverfahrens anschließend – fließend – als Ausbildung auf der Grundlage einer Ausbildungsduldung fortgesetzt werden kann.

Zum 01.03.2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft, welches insbesondere Fachkräften mit beruflicher, nicht akademischer Ausbildung die Einreise zu Arbeitszwecken erleichtert. Für diese besondere Form der Einwanderung inkl. eines neu geschaffenen beschleunigten Verfahrens hat das Land NRW die vom Gesetzgeber vorgesehene Option gezogen, eine einheitliche Behörde zu gründen, die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen (ZFE NRW). Die ZFE unterstützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dabei, die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zu erfüllen und ist für Einreisen nach NRW, Verfahrenspartner des Auswärtigen Amtes.

Gez. Blome i.V. für Dez. I

Anlagen

